

(Berichterstatter Abg. **Clauß.**)

(A) städten Bremen und Lübeck und in der preußischen Provinz Hessen-Nassau, die Gemeindebeamten das gleiche passive Wahlrecht besäßen. Warum sollten nun die sächsischen Beamten das Recht nicht ebenso besitzen wie ihre Kollegen in jenen genannten Staaten?

Meine Herren! Die Erste Kammer beschäftigte sich bereits im März mit dieser Petition. Sie erkannte wohl an, daß die Gemeindebeamten tüchtig in ihrem Fache seien, daß sie mit dazu beigetragen hätten, das Gemeinwesen zu fördern, daß aber hier doch ein Unterschied zu machen sei zwischen der Berechtigung zu den Landtags- und den Reichstagswahlen und daß es zu großen Dissonanzen führen würde, wenn der in die kommunale Körperschaft gewählte festbesoldete Gemeindebeamte das Recht erhielte, die Anordnungen der Gemeindeverwaltung, seiner vorgesetzten Behörde, einer Prüfung zu unterziehen.

Meine Herren! Auch Ihre Deputation hat eingehend darüber beraten. Sie war aber doch, obgleich die Petition in gewisser Weise nicht ganz unberechtigt ist, der Ansicht, daß augenblicklich noch nicht der Zeitpunkt gegeben sei, diese Petition zu befürworten, und sie beantragt daher, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Ich ersuche daher die hohe Kammer, demgemäß zu beschließen.

(B) **Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Bär.

Abg. **Bär:** Meine sehr geehrten Herren! Wie wir eben am Schlusse der Ausführungen des Herrn Berichterstatters gehört haben, ist die Beschwerde- und Petitionsdeputation selbst der Ansicht gewesen, daß dem Gesuche der Gemeindebeamten im Königreiche Sachsen eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden soll. Er sagt, man habe ihm die Berechtigung nicht aberkennen können. Meine Herren! Ich möchte auch an der Hand der Petition noch einmal darauf hinweisen, daß verschiedene Beamte namentlich im Reichs- und Landtage sitzen und dort eine sehr geeignete und zweckmäßige Tätigkeit entfalten, ohne daß Kollisionen daraus entstanden wären. Wir haben ja selbst ein hochschätzenswertes Mitglied der Finanzdeputation A, einen Staatsbeamten, der sitzt hier im Kollegium, und ich bin fest überzeugt, es wird ihn heute keiner missen wollen. So ist es aber auch bei den Gemeindebeamten. Jeder Hilfsarbeiter, Diätist und sonstige Arbeiter, der vorübergehend beschäftigt ist, hat das passive Wahlrecht. Sie stellen nur den Beamten in eine Ausnahme-stellung, die in unsere Zeit nicht mehr hineinpaßt, indem Sie ihm das passive Wahlrecht entziehen.

Wir können doch die persönlichen Rechte der Beamten nicht schlechter stellen als die der Arbeiter, und aus diesem Grunde vertrete ich die Überzeugung mit meinen Parteigenossen — es sind ja auch einige Nationalliberale dem beigetreten, ich werde den Antrag noch zur Verlesung bringen —, daß wir für Aufhebung dieser Einschränkungen sind.

Es ist ja in der Petition dann auch mit Recht darauf hingewiesen worden, daß bei jeder Beratung in der Gemeinde nicht nur der Beamte, sondern jeder andere Stadtverordnete oder Gemeindevertreter nach § 70 der Revidierten Städteordnung und nach § 65 Abs. 2 der Revidierten Landgemeindeordnung nur dann abtreten muß, wenn es sich um eigene Interessen des betreffenden Beamten handelt.

Wir müssen aus diesen Gründen entschieden dafür eintreten, daß der Petition Gehör geschenkt werde. Wir müssen für die politische Gleichberechtigung aller Stände eintreten und können daher nicht die Gemeindebeamten ausschließen und gewissermaßen zu Bürgern zweiter Klasse degradieren.

Ich habe mir hier erlaubt, folgenden Antrag zu stellen:

„Die Kammer wolle beschließen, die Petition des Vereins sächsischer Gemeindebeamten in Leipzig, die Aufhebung der Bestimmungen über die Ausschließung der besoldeten Gemeindebeamten von der Wählbarkeit in die Stadt- und Gemeindevertretungen betreffend, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.“

Dieser Antrag trägt 6 Unterschriften, und ich bitte daher, diesen Antrag gefälligst noch mit zu unterstützen.

Präsident: Sie haben den Antrag soeben gehört. Ich bringe denselben zunächst zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren, die den Antrag Bär unterstützen wollen, aufzustehen. — Die Unterstützung reicht aus. Ich stelle den Antrag daher mit zur Debatte.

Das Wort hat Herr Abg. Pflug.

Abg. **Pflug:** Meine sehr geehrten Herren! Auch ich kann dem Vorschlage unserer geehrten Deputation nicht zustimmen und kann auch die Gründe, die sowohl seitens der Königl. Staatsregierung, als auch seitens der Gesetzgebungsdeputation der hohen Ersten Kammer gegen den Wunsch der Petenten angeführt worden sind, nicht teilen. Ich hatte das Vergnügen, im Laufe des Sommers der Hauptversammlung des Vereins sächsischer Gemeinde-